

Protokollauszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Damp vom 31.03.2022

Öffentlicher Teil

9.1. Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit 04-BA-9/2022

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 09.09.2019 den Aufstellungsbeschluss zu o.a. Bauleitplanverfahren gefasst.

Die zugleich beschlossene frühzeitige Unterrichtung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde mit Schreiben vom 07.10.2020 schriftlich durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte am 01.03.2021.

Von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen wurde durch die Beteiligten Gebrauch gemacht; die eingegangenen Stellungnahmen sind in dem Abstimmungstext aufgeführt. Durch die von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros wurden die Eingaben gesichtet, bewertet und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Nach den Berechnung des Entwässerungskonzeptes, ist für die Umsetzung des Vorhabens ein Regenrückhaltebecken notwendig. Das Regenrückhaltebecken ist gemäß vorliegender Planzeichnung im nordöstlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen. Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.

Beschluss:

Während der frühzeitigen Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Damp für das Gebiet „Feuerwehrgerätehaus Damp“ abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Gemeinde Damp Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB)	<u>Stand: 18.03.2022</u>
---	--------------------------

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
Innenministerium des Landes S-H Landesplanungsbehörde vom 09.11.2020	Mit Schreiben vom 07.10.2020 informieren Sie über die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Damp sowie die Aufstellung des Bebau-	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Absender/ Datum der Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>ungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Thumbby. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr und Bauhof (ca. 0,3 ha), und einer Parkplatzfläche (ca. 0,18 ha) auf dem Gemeindegebiet Damp. Ziel der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Feuerwehrhauses (Neubau Fahrzeughalle sowie Sozialtrakt) und die Erweiterung der Parkplatzflächen. Zusätzlich soll der Fahrzeugbestand des Bauhofes im derzeitigen Feuerwehrgerätehaus untergebracht werden. Die an die geplante Gemeinbedarfsfläche angrenzende Wohnbebauung (WA) wurde in den Plangeltungsbereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplans aufgenommen. Der Plangeltungsbereich befindet sich nördlich der Straße „Florianweg und östlich der Landstraße 26. Insgesamt ist der Plangeltungsbereich ca. 0,48 ha groß. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Fläche der zukünftigen Gemeinbedarfsfläche bislang im Südwesten als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr und im Südosten als Wohnbaufläche dar. Die zukünftigen Parkplatzflächen werden im Flächennutzungsplan bislang als Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die Erschließung der zu überplanenden Flächen soll nördlich der Flächen erfolgen. Die geplante Erschließungsstraße befindet sich auf dem Gemeindegebiet Thumbby. Um die Erschließung sicherzustellen, wird parallel der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Thumbby aufgestellt.</p> <p>Zu der Planung wurde bereits am 19.06.2019 mit der Gemeinde Damp, dem Amt Schlei-Ostsee, der Landesplanung, dem Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde ein Planungsgespräch geführt. Grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung wurden damals von den Beteiligten nicht vorgetragen. Es wurde festgestellt, dass aufgrund der Erschließungssituation die Gemeinde Thumbby ebenfalls einen Bebauungsplan aufstellen muss.</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Sch.-H. S. 118 1)</p> <p>Nach den Festlegungen des Regionalplanes III wird dem Ortsteil Vogelsang-Grünholz der Gemeinde Damp eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum zugeteilt.</p> <p>Durch die Planung wird zwar die Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr erweitert, es handelt sich aber nicht um einen gänzlich neuen Standort. Aus Sicht der Landesplanung ist die Erweiterung am bestehenden Standort in den Planunterlagen nachvollziehbar dargestellt worden.</p> <p>Das Verfahren entspricht zudem den Absprachen aus dem Planungsgespräch vom 19.06.2019. Die Hinweise des Kreises Rendsburg-Eckernförde aus den Stellungnahmen vom 06.11.2020 bitte ich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung der Gemeinde Damp sowie der Planung der Gemeinde Thumbby keine Bedenken. Insbesondere wird für beide Planungen bestätigt, dass keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	
Innenministerium des Landes S-H Referates für Städtebau und Ortsplanung,	Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Im Hinblick auf die Ausweisung einer Park-	Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Städtebaurecht vom 09.11.2020	platzfläche ist in der Begründung zu verdeutlichen, inwieweit es sich hier bauplanungsrechtlich um die Errichtung einer separat zu nutzenden öffentlichen Verkehrsfläche handelt oder nur um die zweckgebundene Bereitstellung von Flächen für die Errichtung von Stellplätzen für die Feuerwehr. In dem Fall sollte die Fläche in die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr einbezogen werden, um zu verdeutlichen, dass hier keine Drittnutzung - ggf. mit anderem Verkehrsaufkommen und erhöhten Anforderungen für ggf. einzurichtende Lärmschutzvorkehrungen - stattfindet.	
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 09.11.2020	<p>Gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Damp bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll u. a. über eine neu herzustellende Zufahrt zur Landesstraße 26 (L 26) erfolgen. Ein Straßenteil dieser ausgewiesenen Zufahrt liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Thumbby und soll mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Thumbby planungsrechtlich gesichert werden. Das Anlegen dieser Zufahrt ist zwischen den Gemeinden Damp und Thumbby abzustimmen. 2. Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L 26, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist mit Maßangabe jeweils nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes darzustellen. 3. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der geplanten Zufahrt 	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Absender/ Datum der Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>in die L 26 darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV.SH, Standort Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.</p> <p>4. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.</p> <p>5. Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Unter Vorlage entsprechender Planunterlagen ist die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem LBV.SH, Standort Rendsburg zu beantragen.</p> <p>6. An der Einmündung der geplanten Zufahrt in die L 26 sind Sichtfelder gemäß der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RASSt 06 (Ausgabe 2006), Ziffer 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs dauernd freigehalten werden. Ggf. sind flankierende Maßnahmen, wie z. B. Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc., erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtfelder dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.</p> <p>7. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.</p> <p>8. Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 26 geleitet werden.</p> <p>9. Die Darstellung der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist um sämtliche für die verkehrliche Erschließung benötigten Flächen, hier insbesondere des Sichtdreiecks, entsprechend zu erweitern, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Freihaltung zu schaffen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	
<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung vom 06.11.2020</p>	<p>Der Umfang der neu geplanten Stellplatzanlage erscheint sehr groß. Im Sinne einer zurückhaltenden Flächeninanspruchnahme gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollten die Aussagen in der Begründung um konkrete Angaben zum tatsächlichen Bedarf näher erläutert werden. Dabei sind die innerhalb der Plangeltungsbereichsgrenzen an anderer Stelle vorzusehenden Stellplätze - beispielsweise in der Fahrzeughalle - in der Bilanzierung einzubeziehen. Da die ausgewiesenen Flächen für den Gemeinbedarf nicht nur mit der Zweckbestimmung Feuerwehr, sondern auch mit der für einen Bauhof kombiniert werden sollen, sollte dies auch in der Planzeichnung, Teil A, deutlicher herausgestellt werden. Bislang wird neben der Flächenausweisung für den Gemeinbedarf ausschließlich das Planzeichen F für Feuerwehr verwandt. Darüber hinaus beschränkt sich die gesamte Bauleitplanung in den jeweiligen Überschriften bzw. Bezeichnungen ebenfalls nur auf das Projekt Feuerwehrgerätehaus.</p> <p>Es wird angeregt, das in der Planzeichnung, Teil A, festgesetzte Allgemeine Wohngebiet (WA), auch im Text, Teil B, zu erwähnen und ggf. näher zu definieren.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme im Parallelverfahren zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Damp verwiesen, die insbesondere bezüg-</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Die Stellplatzanzahl wird auf das gesetzlich vorgeschriebene Maß begrenzt.</p> <p>Das Bauleitplanverfahren wird mit dem Titel "Feuerwehr und Bauhof" weitergeführt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Ver-</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	lich des dort angeschnittenen Themas Immissionsschutz auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Belang ist.	fahren beachtet.
Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.6 - Untere Naturschutzbehörde vom 06.11.2020	<p>Ein Vorrang für die soziale Zweckbestimmung ist nicht ausreichend begründet. Es werden nicht die Begründungen des Einzelfalls, die in den Vorgesprächen angeführt wurden, dargelegt, z.B. Verantwortung für das Ostseebad Damp, Anforderungen an den Parkplatz, welche Alternativen wurden geprüft usw.. Auch ist der Flächenbedarf für den Bauhof nicht angegeben. Bei der „Ausgleichsfläche“ handelt es sich um eine feuchte Niederung, die notwendigen Aufschüttungen und deren Einbindung sind zu thematisieren.</p> <p>In diesem komplexen Einzelfall hat die untere Naturschutzbehörde prüffähige Angaben für den Verfahrensschritt des Scoping unbedingt erwartet. Es handelt sich bei dem sogenannten „Umweltbericht“ um eine Wiederholung allgemeiner Aussagen, ohne ausreichenden Bezug zum Einzelfall. Auszüge aus dem Vermerk der unteren Naturschutzbehörde zum Vorgespräch werden missverständlich verwendet. Es wird der atypische Fall nicht begründet. Dieser wird als bekannt vorausgesetzt, mit der unteren Naturschutzbehörde sollen weitere Punkte „abgestimmt und erarbeitet“ werden.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat eine Möglichkeit unter bestimmten Bedingungen in Aussicht gestellt, um die Entwicklung nicht zu behindern. Die Voraussetzungen werden mit dieser Planung nicht geschaffen. Bedauerlich ist erneut, dass der so bedeutsame Planungsschritt des Scoping für die untere Naturschutzbehörde nicht prüffähig ist. In diesem Fall ist man in den naturschutzrechtlichen Belangen - Stand 3/2019 - keinen Schritt weiter. Ein weiteres Vorbringen der unteren Naturschutzbehörde und die Ergänzung - auch kritischer Punkte - bleibt vorbehalten.</p> <p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, um der Wortwahl des Umweltberichtes zu folgen, dass die untere Naturschutzbehörde nicht zur „Erarbeitung einer abgestimmten Lösung“ verpflichtet ist. Es können der unteren Naturschutzbehörde Vorschläge vor-</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichtes beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis ge-</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	gelegt werden, die sie naturschutzfachlich und -rechtlich prüfen wird, und - sofern die Voraussetzungen vorliegen - zustimmen wird. Die Vorschläge zum Ersatz der Ausgleichsfläche sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor dem nächsten Verfahrensschritt zu übermitteln.	nommen und im weiteren Verfahren beachtet.
Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.2 - Wasser Bodenschutz und Abfall vom 06.11.2020	<p>Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.</p> <p>Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen.</p> <p>Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der unteren Wasserbehörde vor Rechtskrafterlangung der Bauleitplanung vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Eine Berechnung gem. A-RW1 wird durch ein Fachbüro erstellt, mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt und im Rahmen des weiteren Planverfahrens berücksichtigt.</p>
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 04.11.2020	<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Be-</p>	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>sitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein vom 21.10.2020	<p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sind nicht betroffen.</p> <p>Hinweise: Aufgrund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz sowie eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht.</p>	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 10.10.2020	Gegen den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Damp habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden nicht berührt.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
LLUR Nord Flensburg - untere Forstbehörde vom 12.10.2020	Von Seiten der unteren Forstbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Damp vorgebracht. Hinsichtlich der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei der Anlage der zukünftigen Zufahrt wird um weitere Abstimmung gebeten.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
LLUR Mitte Flintbek vom 12.10.2020	Aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen Bedenken gegen die Planungen. Für eine detaillierte Beurteilung ist eine Schallprognose zu erarbeiten und	Der Hinweis wird von der Gemeinde beachtet. Ein Immissionsschutzgutachten wird beauftragt und die Ergebnisse im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	eine Alternativstandortprüfung vorzunehmen.	tigt.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 10.11.2020	Im o.g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Belange der Bundeswehr sind betroffen, jedoch nicht berührt. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken bei Einhaltung der beantragten Parameter.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
GMSH vom 02.11.2020	Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 09.11.2020	Hiermit bestätige ich Ihnen, dass im Rahmen der o.g. TÖB-Beteiligung die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht betroffen sind. Insofern habe ich keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 30.10.2020	Zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 10.11.2020	Die IHK zu Kiel hat keine Bedenken vorzubringen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
SHNG Netzcenter Süderbrarup vom 09.11.2020	Zum B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Damp bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen vom 09.11.2020	Aus Sicht des WBV Mittelschwansen bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den B- Plan Nr.19. Wir weisen jedoch darauf hin, dass vor Baubeginn ein entsprechender Vertrag für die Wasserversorgung mit dem WBV Mittelschwansen abzuschließen ist. Entstehende Kosten sind durch den Bauträger zu tragen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Dataport vom 13.10.2020	Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit kei-	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	ne Beeinträchtigungen vorliegen.	
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt vom 12.10.2020	Zu dieser Planung teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt durch Ihr Vorhaben im genannten Gebiet nicht berührt werden. Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein vom 21.10.2020	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Damp keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Damp liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Energie Geologie und Bergbau vom 27.10.2020	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt.</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vom 27.10.2020</p>	<p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehl-anzeige. Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar. Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. vom 06.11.2020</p>	<p>Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Damp keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
2. Nachbargemeinden		
Stadt Kappeln Vom 12.11.2020	Der Bauausschuss der Stadt Kappeln hat am 09.11.2020 die Vorplanung der 18. F-Plan- Änderung und des B-Planes Nr. 19 der Gemeinde Damp und des B-Planes Nr. 2 der Gemeinde Thumbby für das Feuerwehrgerätehaus Damp zur Kenntnis genommen. Es werden weder Bedenken noch Anregungen zu der Planung vorgebracht.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Die Angelegenheit wird angenommen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
ges. Mitgl. Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung
13	9	9	0	0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Eckernförde, 04.04.2022

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

Christoph Stöcks